

**Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Mathematik
als zweites Hauptfach oder Nebenfach im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fa-
kultäten
an der Universität Regensburg**

Vom 14. September 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Studienziele
- § 2 Studienstruktur
- § 3 Fächerauswahl, Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 5 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Module und Modulgruppen
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 10 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 11 Studienfächer und Bestandteile
- § 12 Form und Verfahren von Modulprüfungen
- § 13 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 14 Schriftliche Modulprüfungen
- § 15 Mündliche Modulprüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen
- § 18 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 20 Bestehen der Fächer, Bildung der Fachnote, Abschluss

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Studienziele

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge mit Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) das Fach Mathematik als zweites Hauptfach oder Nebenfach an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Bestimmungen der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten Hauptfach oder Nebenfach Mathematik.
- (2) ¹Ziel des Bachelorstudiengangs Mathematik im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge ist, Studierenden Grundlagenwissen in Lineare Algebra und Analysis zu vermitteln. ²Die Studierenden werden befähigt, mit grundlegenden mathematischen Begriffen und Methoden exakt umzugehen, einfache mathematische Beweise im Gebiet der Analysis und Linearen Algebra selbständig zu erarbeiten und diese schriftlich sorgfältig zu formulieren. ³Analytisches Denken und Abstraktionsvermögen werden trainiert und die Studierenden erwerben Kompetenzen, komplexe Problemstellungen zu strukturieren. ⁴Bei Wahl von Mathematik als zweitem Hauptfach erwerben Studierende zusätzlich vertiefte Kompetenzen wahlweise in Analysis, Algebra oder Praktischer Mathematik und werden dadurch befähigt, mathematische Probleme auch auf fortgeschrittenem Niveau zu lösen.

§ 2

Studienstruktur

- (1) Im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge kann Mathematik von den Studierenden im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten als zweites Hauptfach und im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten als Nebenfach belegt werden.
- (2) Das Studium des in Absatz 1 genannten zweiten Hauptfaches und Nebenfachs ist jeweils modular aufgebaut; es umfasst das Absolvieren der vorgesehenen und in § 11 näher beschriebenen Module.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

¹Die Wahl des Faches Mathematik als zweites Hauptfach oder Nebenfach im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge an der Universität Regensburg erfolgt bei der Immatrikulation. ²Es gelten für die Aufnahme des kombinatorischen Bachelorstudiengangs mit dem Fach Mathematik die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen aus § 5 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen des Studiums vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Studierenden wird der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten (Teil-)Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom für die Prüfungsverwaltung der philosophischen Fakultäten zuständigen Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen und sich auf begründeten Antrag beim zuständigen Prüfungssekretariat die gewichtete Durchschnittsnote ausweisen lassen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 5

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte der Fächer sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare. ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 6) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 6 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, sie können nach näherer Maßgabe von § 11 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden, nicht aber selbst Teil der Modulprüfung sein. ²Die §§ 13, 14, 18 und 19 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 16 mit Noten versehen werden; § 17 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber für eine Studienplanung innerhalb der Regelstudienzeit eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs insbesondere sein: Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation und Referate.
- (3) ¹Prüfungen und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen. ²Modulprüfungen können auch in mehreren Teilprüfungen abgehalten werden; es gilt § 6 Abs. 3. ³Art und Umfang von Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog geregelt.

§ 6

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Module können benotet oder unbenotet sein; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 20 in die Fachnote für Mathematik als zweites Hauptfach und Nebenfach ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 11 und/oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 5 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 11. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Zweiten Hauptfachs und Nebenfachs Mathematik muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Mathematik.

§ 7

Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Entscheidung in Prüfungssachen in Belangen des Fachs Mathematik als zweites Hauptfach oder Nebenfach im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) Das Zentrale Prüfungssekretariat und insbesondere das Prüfungssekretariat Mathematik unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- (5) ¹Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen nach Abschnitt II dieser Ordnung erlässt entweder der für das jeweilige Bachelorfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang zuständige Prüfungsausschuss oder der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik die nach Abschnitt II dieser Ordnung erforderlichen Bescheide, schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Anträge sind, gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise, nach näherer Maßgabe der Bestimmungen nach Abschnitt II dieser Ordnung entweder über das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften an den für das jeweilige Bachelorfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss oder über das Prüfungssekretariat Mathematik an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik einzureichen. ⁴Einem Prüfungsausschuss oder einem Prüfungssekretariat bekannt gewordene prüfungsrechtlich relevante, das zweite Hauptfach oder Nebenfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang betreffende Sachverhalte werden nach deren Feststellung unverzüglich dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss sowie dem zuständigen Prüfungssekretariat zur Kenntnis gebracht.
- (6) Für den für das jeweilige Bachelorfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss gilt § 10 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

¹Für die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gilt § 17 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung nach näherer Maßgabe der Sätze 2 bis 4. ³Die Erklärung des oder der Studierenden über Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anlässlich der Aufnahme

des Studiums, der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften zu richten.
⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 9

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

¹Für die Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen gilt § 17 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Entscheidung über entsprechende Anträge obliegt dem für das jeweilige Bachelorfach zuständigen Prüfungsausschuss, in fachlichen Belangen gegebenenfalls im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik.

§ 10

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Für die Berücksichtigung besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 21 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Entscheidung über entsprechende Anträge obliegt dem für das jeweilige Bachelorfach zuständigen Prüfungsausschuss, in fachlichen Belangen gegebenenfalls im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss der Fakultät Mathematik.

§ 11

Studienfächer und Bestandteile

- (1) ¹Im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge an der Universität Regensburg kann nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Fach Mathematik im Umfang von mindestens 60 LP als zweites Hauptfach und im Umfang von mindestens 30 LP als Nebenfach belegt werden. ²Die jeweils erforderliche Anzahl an LP wird durch das erfolgreiche Ablegen von Modulen erbracht.
- (2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung):
- a) Ist Mathematik Zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Pflicht- und Wahlpflichtmodule nachzuweisen:
- Pflichtmodule:
- MAT-BGAna Grundlagen der Mathematik – Analysis, 20 LP, 16 SWS
 - MAT-BGLA Grundlagen der Mathematik – Lineare Algebra, 20 LP, 16 SWS

Wahlpflichtmodule (es sind zwei oder drei Wahlpflichtmodule so zu wählen, dass zusammen mindestens 20 LP erreicht werden):

- MAT-BAn1 Analysis – vertiefte Grundlagen 1, 10 LP, 8 SWS
- MAT-BA1g1 Algebra 1, 10 LP, 8 SWS
- MAT-BAn2 Analysis – vertiefte Grundlagen 2, 9 LP, 6 SWS
- MAT-BA1g2 Algebra 2, 9 LP, 6 SWS
- MAT-BPraMa1 Praktische Mathematik 1, 10 LP, 8 SWS
- MAT-BPraMa2 Praktische Mathematik 2, 9 LP, 6 SWS
- MAT-BA-PSem Proseminar, 3 LP, 2 SWS

b) Ist Mathematik Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss von drei der vier folgenden Wahlpflichtmodule nachzuweisen:

- MAT-BA-NF-M01 Grundlagen der Mathematik - Analysis I, 10 LP, 8 SWS
- MAT-BA-NF-M02 Grundlagen der Mathematik - Analysis II, 10 LP, 8 SWS
- MAT-BA-NF-M03 Grundlagen der Mathematik – Lineare Algebra I, 10 LP, 8 SWS
- MAT-BA-NF-M04 Grundlagen der Mathematik – Lineare Algebra II, 10 LP, 8 SWS

(3) In den einzelnen nach Maßgabe des Absatz 2 jeweils zu absolvierenden Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul / Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
MAT-BGAna Grundlagen der Mathematik – Analysis	Keine	MAT-BGAna.1 Vorlesung und- Übung	Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Klausur (120-240 Min.) Mündliche Prüfung (30-40 Min.)	20
		MAT-BGAna.2 Vorlesung und- Übung			
MAT-BGLA Grundlagen der Mathematik – Lineare Algebra	Keine	MAT-BGLA.1 Vorlesung und Übung	Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Klausur (120-240 Min.) Mündliche Prüfung (30-40 Min.)	20
		MAT-BGLA.2 Vorlesung und Übung			
MAT-BAn1 Analysis – vertiefte Grundlagen 1	Keine	MAT-BAn1.1 Vorlesung und Übung	Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Klausur (120 -240 Min.) oder mündliche Prüfung (25-40 Min.)	10
MAT-BA1g1 Algebra 1	Keine	MAT-BA1g1.1 Vorlesung und Übung	Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Klausur (120 -240 Min.) oder	10

				mündliche Prüfung (25-40 Min.)	
MAT-BAn2 Analysis – vertiefte Grundlagen 2	Keine	MAT-BAn2.1 Vorlesung und Übung	Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Klausur (120 -240 Min.) oder mündliche Prüfung (25-40 Min.)	9
		MAT-BAn2.2 Vorlesung und Übung			
MAT-BAI2 Algebra 2	Keine	MAT-BAI2.1 Vorlesung und Übung	Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Klausur (120 -240 Min.) oder mündliche Prüfung (25-40 Min.)	9
		MAT-BAI2.2 Vorlesung und Übung			
MAT-BPraMa1 Praktische Mathematik 1	Keine	MAT-BPraMa1.1 Vorlesung und Übung	Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Klausur (90 -180 Min.) oder mündliche Prüfung (25-40 Min.)	10
MAT-BPraMa2 Praktische Mathematik 2	Keine	MAT-BPraMa2.1 Vorlesung und Übung	Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Klausur (120 -240 Min.) oder mündliche Prüfung (25-40 Min.)	9
		MAT-BPraMa2.2 Vorlesung und Übung			
MAT-BA-PSem Proseminar	Keine	MAT-BA-PSem.1 Proseminar	Referat	Keine	3
MAT-BA-NF-M01 Grundlagen der Mathematik - Analysis I	Keine	MAT-BA-NF-M01.1 Vorlesung und Übung	Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Klausur (120 -240 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)	10
MAT-BA-NF-M02 Grundlagen der Mathematik - Analysis II	Keine	MAT-BA-NF-M02.1 Vorlesung und Übung	Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Klausur (120 -240 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)	10
MAT-BA-NF-M03 Grundlagen der Mathematik – Lineare Algebra I	Keine	MAT-BA-NF-M03.1 Vorlesung und Übung	Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Klausur (120 -240 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)	10

				Min.)	
MAT-BA-NF-M04 Grundlagen der Mathematik – Lineare Algebra II	Keine	MAT-BA-NF-M04.1 Vorlesung und Übung	Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Klausur (120 -240 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)	10

§ 12

Form und Verfahren von Modulprüfungen

- (1) ¹In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2. ³Die Benotung erfolgt gemäß § 15.
- (2) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Mathematik. ³Enthält der Modulkatalog eine Wahl zwischen mehreren Prüfungsformen der Prüfungsform, so wird diese von dem zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (3) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.

§ 13

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

Es gilt § 18 Abs. 1 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass, falls eine elektronische Anmeldung über das Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich ist, innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin zu erfolgen hat.

§ 14

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) ¹Schriftliche Modulprüfungen werden in Form einer Klausur abgehalten. ²Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 90 und höchstens 240 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der

Prüfungsergebnisse von Belang sein können.⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.

- (2) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

⁴Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:

- Freitextaufgaben,
- Lückentexte,
- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁵Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁶Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁷Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ⁸Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ⁹Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 16 festgesetzt.

§ 15

Mündliche Modulprüfungen

¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

²Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher oder nach Wahl des oder der Studierenden auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

³Die Prüfungsdauer beträgt pro Prüfling mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. ⁴Die Noten werden von den Prüfern oder Prüferinnen oder von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 16 festgesetzt.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 16 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem

gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten; die Gewichtung der Teilleistungen ergibt sich aus dem Modulkatalog; bei der Bildung von Durchschnittsnoten erfolgt eine Rundung auf die nächstgelegene Note. ³Im Falle einer aus Teilleistungen bestehenden Prüfung muss jede der Teilprüfungen für sich als bestanden bewertet worden sein, um anschließend nach Satz 2 mit der Note der anderen Teilleistung verrechnet werden zu können.

§ 17

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel spätestens im Folgesemester des nicht bestandenen Erstversuchs der Prüfung abzulegen. ⁴Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel im Folgesemester der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. ⁵Wird die Modulprüfung nicht bestanden und ist ein Antritt zu einer Wiederholung nicht mehr möglich, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ⁶Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen (Teil-)Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 18

Mängel im Prüfungsverfahren

Es gilt § 23 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Mängelanzeige bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Mathematik oder dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin geltend zu machen ist.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann sich bis zu einer Frist von vier Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften erfolgen. ⁴Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter

Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der Prüfung erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der für das jeweilige Bachelorfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang zuständige Prüfungsausschuss für die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 eingeräumt wird. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 8 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 werden vom Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik getroffen und sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Bestehen der Fächer, Bildung der Fachnote, Abschluss

- (1) Die Bachelorprüfung in Mathematik als zweitem Hauptfach oder als Nebenfach im Rahmen eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs an der Universität Regensburg ist bestanden, wenn die in § 11 näher beschriebenen Module erfolgreich absolviert sind.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung in Mathematik als zweitem Hauptfach oder als Nebenfach im Rahmen eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs an der Universität Regensburg ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 11 näher beschriebenen Module nicht mehr erfolgreich absolviert werden können. ²Module können dann nicht mehr erfolgreich absolviert werden, wenn eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist oder wenn die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können oder die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 18 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung der für die philosophischen Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr erbracht werden können. ³Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fakultät für Mathematik einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

- (3) ¹Die Fachnote für Mathematik als zweites Hauptfach oder als Nebenfach errechnet sich als mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den benoteten Noten der jeweils belegten Module. ²Die Fachnote geht nach § 20 Abs. 2 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung der für die philosophischen Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (4) In den Abschlussdokumenten über die bestandene Bachelorprüfung eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs (Abschlussgrad Bachelor of Arts gemäß § 3 Abs. 2 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung) wird das zweite Hauptfach oder Nebenfach Mathematik unter Angabe der jeweils absolvierten Module ausgewiesen.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

¹In Bezug auf die Ungültigkeit von Prüfungen gilt § 24 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ²Hat der Prüfling bei einer Prüfung in den Modulen für Mathematik als zweites Hauptfach oder Nebenfach getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik nachträglich die betroffene Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

In Bezug auf die Einsichtnahme gilt § 25 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs an der Universität Regensburg unter Wahl des Faches Mathematik als zweites Hauptfach oder als Nebenfach ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Juli 2023.
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 14. September 2023.

Regensburg, den 14. September 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 14. September 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. September 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. September 2023.